5. August 2024

Stellungnahme

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2023/2413 für Zulassungsverfahren nach dem Wasserhaushaltsgesetz und dem Bundeswasserstraßengesetz

Die kommunalen Spitzenverbände bedanken sich für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2023/2413 für Zulassungsverfahren nach dem Wasserhaushaltsgesetz und dem Bundeswasserstraßengesetz.

Grundsätzliches

Die kommunalen Spitzenverbände bekräftigen ausdrücklich ihre Unterstützung eines schnellen Ausbaus einer klimaneutralen und technologieoffenen Strom- und Wärmeversorgung. Denn es wird keinen beschleunigten Ausbau erneuerbarer Energien geben, ohne Verfahren effektiv zu beschleunigen. Es ist richtig, dass es im Sinne der Beschleunigung Fristenregelungen geben muss. Dies muss sowohl für die Vorhabenträger und Projektierer als auch für die Behörden gelten.

Allerdings können nicht allein die zuständigen Behörden für eine überlange Verfahrensdauer in die Verantwortung genommen werden. Die Gründe liegen in erster Linie darin, dass die Antragsunterlagen unvollständig sind, die Fachverfahren immer komplexer werden, eine Reihe von anderen Behörden fachlich beteiligt werden muss und die Vernetzung und Digitalisierung zwischen Behörden, Planern und Antragstellern noch nicht auf ausreichendem Niveau vorhanden ist. Hinzu kommen knappe Personalressourcen in den kommunalen Behörden. Diese tieferen Gründe werden durch verkürzte Fristen nicht behoben.

Wir bitten daher ausdrücklich darum, Fristverkürzungen sachgerecht zu regeln. Die im Gesetzentwurf enthaltenen Fristen unterschreiten teilweise sogar noch die in der RED III vorgesehenen Fristen. Noch kürzere Fristen als europäisch vorgegeben halten wir absolut nicht für sachgerecht, insbesondere bei Anlagen, bei denen bisher kaum Erfahrungen mit der Bewilligung bestehen. Es ist zwingend erforderlich, europäische Fristvorgaben maximal eins zu eins umzusetzen und zudem nationale Spielräume auszuloten. Dies entspricht auch einem Ziel der 49-Punkte Wachstumsinitiative der Bundesregierung (Punkt 14). Die europäischen Ziele sind ohnehin ambitioniert genug.

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände
Hausvogteiplatz 1, 10117 Berlin · Telefon 030 37711-0 Telefax 030 37711-999
E-Mail: post@kommunale-spitzenverbaende.de; Internet: www.kommunale-spitzenverbaende.de

Die kommunalen Verwaltungen kommen ohnehin bereits mehr und mehr an die Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit durch erhöhte Anforderungen bei gleichzeitig geringeren finanziellen und personellen Ressourcen. Es darf nicht dazu kommen, dass die kommunale Handlungsfähigkeit und der Gestaltungsanspruch nicht mehr sichergestellt werden können. Dies muss sowohl bei der Umsetzung der europarechtlichen Vorschriften als auch bei zukünftigen Rechtssetzungsverfahren bedacht werden.

Zudem darf bei den Bestrebungen zur Beschleunigung nicht der eigentliche Zweck des WHG, nämlich die Sicherstellung einer nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung zum Schutz unserer Wasserversorgung und der Umwelt, vernachlässigt werden. Jede Anlage, die eine Bohrung erfordert, stellt ein Gefahrenpotential für das Grundwasser dar. Daher ist eine ausführliche Prüfung durch die zuständigen Behörden unerlässlich. Dies ist nicht möglich, wenn der erhöhte Aufwand durch die kürzeren Fristsetzungen und den durch das Gesetz beabsichtigten Anstieg der Anträge entstehende Mehraufwand nicht benannt und ausgeglichen wird. Ansonsten ist die sachgerechte Bearbeitung der Anträge gefährdet. Dies betrifft auch die Rechtssicherheit der Entscheidungen. Dies ist ein entscheidender Punkt, um nicht durch vermehrte Klagen Verfahren wieder zu verlangsamen.

Darüber hinaus müssen auch die Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie erfüllt werden. Dies sollte bei der Planung neuer Wasserkraftanlagen berücksichtigt werden, um die ökologische Durchgängigkeit der Gewässer zu erhalten.

Zudem ist eine erhöhte Zahl von Schadens- und Sanierungsfällen zu erwarten, welche in der Vergangenheit durch Nebenbestimmungen in Genehmigungen vermieden oder eingegrenzt wurden. Dies führt langfristig zu einer wirtschaftlichen Belastung, bei Altlastenfällen häufig im Endeffekt auf Kosten der Kommunen, und zu weiteren personellen Belastungen der Verwaltungen.

Besonders betonen möchten wir, dass die geplanten Neuregelungen eine Vielzahl unterschiedlicher Fristen je nach Anlagen und Gebiet vorsehen. Dies ist hochgradig komplex. für den rechtssicheren und zügigen Vollzug in den kommunalen Behörden. Insofern regen wir dringend an, zügig einheitliche Leitfäden bzw. Verfahrenshandbücher Leitfaden zu erarbeiten, die die Umsetzung in den Behörden erleichtern.

Im Einzelnen:

Zu § 11a Abs. 1 WHG-E – Vorhaben

Wir regen an, die einschlägigen Vorgaben für Genehmigungsverfahren für die Errichtung einer Anlage in/über einem Gewässer klarer zu fassen. Das Verhältnis zu § 36 WHG muss geklärt werden.

Gemäß § 11a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 WHG-E gelten die Absätze 2 bis 7 auch für die Errichtung und den Betrieb sowie die Modernisierung von Solaranlagen in und über einem oberirdischen Gewässer.

Hier stellt sich die Frage, inwiefern bei Solaranlagen in oder über einem oberirdischen Gewässer ein Erlaubnisverfahren zu führen ist. Gemäß § 8 Abs. 1 WHG ist eine Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich für die Benutzung eines Gewässers. Die Benutzungen sind definiert in § 9 WHG. Inwiefern die Errichtung, der Betrieb oder die Modernisierung einer Solaranlage eine Gewässerbenutzung darstellt und folglich ein Erlaubnis-/Bewilligungsverfahren zu führen ist, ist aus unserer Sicht nicht klar. Vielmehr handelt es sich dabei aus unserer Sicht um eine Anlage in/über einem Gewässer gemäß § 36 WHG. Einschlägig ist in diesem Zusammenhang auch § 36 Abs. 3 WHG (Einschränkung der zulässigen Gewässer, in/über denen eine Solaranlage errichtet werden darf). In einigen Ländern wie z. B. Sachsen ist ein Genehmigungsverfahren für die Errichtung einer Anlage in/über einem Gewässer erforderlich (gemäß § 26 Sächsisches Wassergesetz SächsWG). In der Begründung auf S. 14 wird explizit darauf hingewiesen, dass die Absätze 2 bis 7 nur für die Erteilung einer Erlaubnis oder Bewilligung nach dem WHG gelten und keine Anwendung finden, wenn auf Grund landesrechtlicher Vorschriften ein anderes Zulassungsverfahren durchzuführen ist. Die Vorgaben der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001 seien im Rahmen der jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften umzusetzen. Eine Anpassung etwaiger landesrechtlichen Regelungen müsste entsprechend ebenfalls zeitnah erfolgen.

Insofern haben uns zu diesem Tatbestand eine Reihe von Fragen aus der Vollzugspraxis erreicht, auf die wir hinweisen. So sind beispielsweise offen der Umfang des Begriffs der oberirdischen Gewässer (Fließgewässer/Stillgewässer), die Geltung für Sand-/Kiesabbaugewässer und bereits während des laufenden Abbaus oder danach, die Vereinbarkeit mit der Folgenutzung „Naturschutz“ bei Abbaugewässern, die Zuständigkeit bei schwimmenden Solaranlagen auf aktuellen Abbaugewässern und ehemaligen Abbaustätten sowie die Beantragungsmöglichkeiten auf neu geplanten Sandabbaugewässern.

Mit Blick § 11a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WHG-E wird in der Begründung (S. 13) ausgeführt, dass mit der Bezeichnung „Wärmepumpen“ hier „Wärmepumpen, die ein oberirdisches Gewässer als Wärmequelle nutzen“ gemeint ist. Dies sollte zur Klarstellung auch in den Wortlaut des Gesetzes übernommen werden, da es sich hierbei um eine entscheidende Information für die weitere Durchführung des Verfahrens handelt.

Die Regelung zur Errichtung sowie Modernisierung von Windenergieanlagen in § 11a Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 WHG-E wirft in der Praxis ebenfalls Fragen auf, da diese Tatbestände des Bundesimmissionsschutzgesetzes sind und zunächst keinen ersichtlichen Wasserrechtstatbestand darstellen. Es ist insofern unzureichend und der Rechtssicherheit abträglich, hierzu nur Ausführungen in der Gesetzesbegründung vorzusehen. Es sollte überprüft werden, ob diese Verfahren überhaupt den Fristen des WHG unterfallen müssen.

Zu § 11a Abs. 2 WHG-E –Zulassungsverfahren über eine einheitliche Stelle

Wir regen an, die Anforderungen an die einheitliche Stelle zu konkretisieren.

Bereits heute gilt nach § 11a Abs. 2 WHG (gleichlautend in § 11a Abs. 2 WHG-E), dass „[a]uf Antrag des Trägers des Vorhabens [...] das Erlaubnis- oder Bewilligungsverfahren sowie alle sonstigen Zulassungsverfahren, die für die Durchführung des Vorhabens nach Bundes- oder Landesrecht erforderlich sind, über eine einheitliche Stelle abgewickelt“ werden. Im Zusammenhang zahlreicher in § 11 Abs. 1 WHG-E neu genannter Anlagen stellt sich die Frage, welche Behörde die „einheitliche Stelle“ für die unter § 11 Abs. 1 WHG-E genannten Anlagen sein wird oder ob dies je nach Vorhaben auch unterschiedlich sein kann. Betroffen sind beispielsweise die Unteren Naturschutzbehörden, die Unteren Wasserbehörden, die Unteren Bauaufsichtsbehörden und die Unteren Bodenschutzbehörden. Hinzu kommen übergeordnete Behördenstrukturen – so ist für die Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen zum Beispiel die Bezirksregierung Detmold als einheitliche Stelle festgelegt. In anderen Bundesländern, wie in Niedersachsen, ist noch nicht geklärt, wer die Aufgabe der einheitlichen Stelle übernimmt. Hier bedarf es entsprechend einer Konkretisierung bzw. Festlegungen auf Landesebene für die (übrigen) genannten Anlagen.

Darüber hinaus sind der Mehrwert und das Beschleunigungspotential einer einheitlichen Stelle zu hinterfragen (siehe S. 6 der Stellungnahme).

Zu § 11 a Abs. 3 WHG-E – Verfahrenshandbücher

Im Sinne eines einheitlichen Vollzuges sollten die „Verfahrenshandbücher“ nicht von den jeweiligen „einheitlichen Stellen“, sondern von den einzelnen Landesministerien für Umwelt erstellt werden. Die Verfahrenshandbücher bzw. Leitfäden sollten möglichst prägnant und reduziert auf die reinen Verfahrensschritte verfasst werden.

Zu § 11a Abs. 4 WHG-E – Digitalisierung

Es muss präzisiert werden, was „elektronisch“ konkret bedeuten soll und sichergestellt werden, dass diese Anforderungen für alle am Prozess Beteiligten gilt. Zudem ist nur eine Effizienzsteigerung zu erwarten, wenn das gesamte Verfahren bei allen Beteiligten digital durchlaufen werden kann. Hierfür müssen von Bund und Ländern die erforderlichen Voraussetzungen geschaffen werden.

Gemäß § 11a Abs. 4 WHG-E soll – ausschließlich für Erlaubnis-/Bewilligungsverfahren zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen – geregelt werden, dass nach dem 20. November 2025 begonnene Verfahren elektronisch zu führen sind. Die kommunalen Spitzenverbände begrüßen grundsätzlich das Ziel einer digitalen Bearbeitung der Genehmigungsanträge. Es muss

jedoch präzisiert werden, was „elektronisch“ konkret bedeuten soll. Zudem sind die notwendigen Voraussetzungen für digitale Verfahren weder auf behördlicher noch auf antragsstellender Seite flächendeckend vorhanden. Um Medienbrüche zu vermeiden, müssen sämtliche beteiligte Behörden bis 20. November 2025 über entsprechende Dokumentenmanagementsysteme und Fachverfahren verfügen. Insofern teilen wir die in der Begründung auf Seite 11 im letzten Absatz getroffene Einschätzung ausdrücklich nicht, dass eine rein elektronische Durchführung keinen Umstellungsaufwand bedeuten sollte. Zwar ist entsprechend der Darlegung bereits jetzt auf Verlangen eine elektronische Verfahrensführung in bestimmten Fällen möglich, dabei handelt es sich aber unserer Kenntnis nicht flächendeckend um gelebte Praxis – zumal dies nur einen begrenzten Umfang an Verfahren betrifft.

Darüber hinaus stellen sich Fragen bezüglich der Umsetzung, insbesondere ob es Vorgaben bezüglich der Software gibt, wie eine Anbindung an bestehende Systeme sichergestellt werden kann (digitale Bohranzeige und verwaltungsinterne Systeme wie VIS oder enaio) und durch wen diese Software- und Schnittstellen bereitgestellt und gepflegt werden. Solche offenen Detailfragen sollten zeitnah beantwortet und die Behörden bei der Umsetzung unterstützt werden, um eine fristgerechte und einheitliche Umsetzung der Digitalisierung zu erreichen.

Daher bedarf es einiger – und einheitlicher – Voraussetzungen durch die Länder, um die Unteren Behörden zu unterstützen und eine digitale Bearbeitung der Anträge zu ermöglichen:

- eine (landesweit) einheitliche Plattform für die digitale Antragstellung (z. B. analog ELiA für Genehmigungsanträge nach BImSchG)
- durchgängig digitale Beteiligungsverfahren (auch zu anderen Behörden), zum Beispiel über das Online-Behördenportal
- standardisierte Schnittstellenzwischen der Plattform für die Antragstellung und dem Online-Behördenportal sowie für die im Zulassungsverfahren genutzten Fachverfahren
- Möglichkeiten der digitalen Signierung sowie Erstellung von digitalen Prüfvermerken
- Schulungsangebote für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Ansonsten kann die digitale Durchführung ab November 2025 nicht sichergestellt werden. Die erforderlichen Schritte erfordern einen ausreichenden zeitlichen Vorlauf. Werden nur Teile umgesetzt, wäre zusätzlich zur digitalen Bearbeitung weiterhin eine Bearbeitung von Papierakten erforderlich. Dies würde lediglich zu einem erhöhten Erfüllungsaufwand bei den Genehmigungsbehörden führen und nicht zur erhofften Beschleunigung beitragen.

Zu § 11a Abs. 5 WHG-E – Vollständigkeit der Unterlagen

Wir regen an, die Konstellation von „Nachfragen“ in § 11a Abs. 5 S. 4 WHG-E zu streichen. Sie ist nicht sachlogisch.

In Satz 4 wird festgelegt, dass fachliche Einwände und Nachfragen zum Antrag der Vollständigkeit nicht entgegenstehen, sofern der Antrag bereits eine vollumfängliche Prüfung ermöglicht. In Bezug auf Nachfragen liegt hier aus unserer Sicht ein Widerspruch vor. Bestehen Nachfragen, kann nicht grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass bereits eine vollumfängliche Prüfung möglich ist. Hier sind Unstimmigkeiten zwischen der zuständigen Behörde und dem Antragsteller zu erwarten.

Zu § 11a Abs. 5, 6 WHG-E – Fristverkürzungen

Aufgrund der genannten Herausforderungen bei den Prüf- und Genehmigungsverfahren müssen alle nationalen Umsetzungsspielräume eruiert werden, um die Fristen sachgerecht zu verlängern. Darüber hinaus regen wir an, die Notwendigkeit der Vielzahl an unterschiedlichen Fristen je nach Anlage und Gegebenheit kritisch zu hinterfragen.

Fristverkürzungen können ein sinnvoller Teil bei den Bemühungen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und einer klimaneutralen Wärmeversorgung sein. Jedoch weisen wir erneut darauf hin, dass die erwünschte Beschleunigungswirkung nur erzielt werden kann, wenn eine schnellere Bearbeitung der Anträge durch praxisgerechte Normsetzung und eine ausreichende personelle Ausstattung der Behörden ermöglicht wird, im vorliegenden Fall insbesondere bei den Unteren Wasserbehörden.

Die Behörden stehen hier derzeit vor verschiedenen Herausforderungen. So steigt die Anzahl der Anträge, insbesondere auch solcher die einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedürfen, bereits jetzt stark an. Bei einer gegebenen Auslastung der bearbeitenden Behörde führen Fristverkürzungen somit zur Verschiebung der Prioritäten, was zu Lasten der anderen wichtigen Aufgaben, insbesondere im Bereich des Wasser- und Bodenschutzes, geht. Um dies zu vermeiden, zieht eine beschleunigte Bearbeitung der Anträge somit auch einen entsprechenden Personalbedarf nach sich. Die Personalstärken der Unteren Wasserbehörden sind jedoch bereits heute knapp bemessen. Angesichts der Herausforderungen des demographischen Wandels und des fehlenden Nachwuchses wird sich dieser Zustand noch verschärfen.

Zudem sind die Wasserbehörden durch die Folgen und die Anpassung an den Klimawandel ohnehin besonders in Anspruch genommen (Starkregen, Dürreereignisse, Wasserversorgung, Monitoring, Vorsorge). Dies wird perspektivisch noch weiter zunehmen. Daher ist es gerade hier wichtig, darauf zu achten, dass Mehrbelastungen auch als solche benannt und ausgeglichen werden. Darüber hinaus bestehen zeitliche Abhängigkeiten, wenn mehrere Behörden am Verfahren beteiligt sind. Insbesondere im Zusammenspiel mit einer zusätzlichen Bearbeitungsinstanz in Form einer einheitlichen Stelle sind Doppelarbeiten und damit längere Verfahrenszeiten zu befürchten.

Hinzu kommt, dass sich die Anzahl der Anträge aufgrund der Erweiterung der in § 11 a Abs. 1 WHG-E genannten Vorhaben weiter erhöhen wird. Bei vielen der neu aufgenommenen Anlagen

(z. B. Abwasserwärmepumpen) bestehen zudem bislang kaum Erfahrungen mit der wasserrechtlichen Genehmigung. In Kombination mit neuen kurzen oder verkürzten Fristen bei bereits im WHG enthaltenen Vorhaben kommt es zwangsläufig zu einer Mehrbelastung der zuständigen Behörden. Der Erfüllungsaufwand steigt durch die organisatorischen Herausforderungen bei der Bearbeitung der parallellaufenden Verfahren.

Das häufigere Auftreten bestimmter Anlagen führt zudem zu weiteren Prüfnotwendigkeiten. So müssten z. B. bei einer höheren Zahl von Abwasserwärmepumpen (§ 11a Abs. 6 Nr. 1 WHG-E) Einwirkungen der beantragten Anlage auf bestehende Anlagen geprüft werden, die sich möglicherweise in Abwasseranlagen unterschiedlicher Betreiber befinden. Dies wäre in ähnlicher Form auch bei einer Zunahme von Wärmepumpen, die ein oberirdisches Gewässer als Wärmequelle nutzen, mit einer thermischen Leistung bis zu 100 Kilowatt, wenn an der Einleitungsstelle in das Gewässer eine Temperaturabsenkung von 1 Kelvin nicht überschritten wird (§ 11a Abs. 6 Nr. 2 b) WHG-E) der Fall. Eine Beeinflussung der Anlagen untereinander wie auch die kombinierten Auswirkungen auf das Gewässer wird eine eigene Prüfung, die von den Antragstellenden in der Regel nicht zu erbringen ist, auslösen.

Im Fall von Erdwärmepumpen hängt die Verfahrensdauer u. a. davon ab, ob eine Aussage zur bergbaulichen Umsetzbarkeit der geplanten Anlage Teil der Antragsunterlagen sein muss. Die bisher gelebte Praxis der nachträglichen Einbindung des Bergamtes bei einer möglichen bergbaulichen Einschränkung für die geplanten Bohrungen, wäre in dem vorgesehenen Zeitraum von drei Monaten nicht mehr möglich. Vor dem Hintergrund des hohen finanziellen Risikos bei Bohrungen in bergbauliche Hohlräume halten wir es für nicht sachgerecht, diese Prüfung aus der Erlaubnisverfahren entfallen zu lassen. Ob eine Erdwärmepumpe errichtet werden darf, muss innerhalb von drei Monaten entschieden werden. Zu den Erdwärmepumpen zählen auch Grundwasserwärmepumpen. Hierbei ist anzumerken, dass ein Verfahren für letztere oftmals mindestens zweistufig abläuft (Genehmigungsverfahren zunächst für Pilotbohrungen/Tests, dann ein weiteres Verfahren für die Gesamtanlage). Allein für die Anzeige eines Erdaufschlusses besteht nach WHG eine Frist von einem Monat, in Landesgesetzen zum Teil auch länger. Da die Vorgaben aus der europäischen Richtlinie kommen, bitten wir dringend darum, alle nationalen Spielräume auszuloten, um zu einer sachgerechten Lösung zu gelangen.

Bei dem Bau von Wasserkraftanlagen stellt sich die Frage, ob unter die Frist auch Anlagen zum Aufstauen des Gewässers fallen, da diese in den meisten Sachverhalten notwendig sind. Sollte dies der Fall sein, werden die Genehmigungsfristen in der Praxis nicht zu halten sein.

Aufgrund der genannten Herausforderungen ist es aus unserer Sicht nicht sachgerecht, dass die Fristen in weiten Teilen über die Vorgaben der EU-Richtlinie hinaus verkürzt werden (z. B. bei Vorhaben nach § 11a Abs. 6 Nr. 4 und 5b WGH-E). Hier fordern wir eine 1:1 Umsetzung der Fristen.

Des Weiteren muss die Vorschrift in § 11a Abs. 5 Satz 7 WHG-E gestrichen werden, die die Erstellung eines Zeitplanes und neue Mitteilungspflichten vorsieht. Der Zeitplan ergibt sich bereits

aus den gesetzlichen Fristen gemäß § 11a Abs. 6 WGH-E und eine Erstellung würde eine Zusatzarbeit für die Behörden ohne erkennbaren Mehrwert mit sich bringen, die mit der bereits bestehenden massiven Belastung nicht in Einklang zu bringen ist.

Auch ist zu kritisieren, dass infolge der Ausdifferenzierung der unterschiedlichen Anlagentypen eine Vielzahl von Fristen für die Bestätigung der Vollständigkeit der Antragsunterlagen sowie für die behördliche Entscheidung hinzukommt, jeweils ergänzt um diverse Verlängerungsoptionen. Dadurch entsteht ein unübersichtlicher Fristenkatalog, was einen höheren Beratungsbedarf des Vorhabenträgers durch die zuständige Behörde zum Ablauf der Verfahren nach sich ziehen wird. Die Erfahrung zeigt, dass Vorhabenträger trotz zahlreicher Dokumente mit Hilfestellungen immer noch eine umfassende Beratung durch die Sachbearbeiter in den Verwaltungsbehörden benötigen. Auch birgt die Unübersichtlichkeit der Fristen ein erhöhtes Risiko von Fehlern. Dabei ist weiterhin zu bedenken, dass die Fristenregelung nicht nur für die Erlaubnis- und Bewilligungsverfahren gilt, sondern auch auf die Verfahren nach § 38 Abs. 5 WHG-E (Befreiungen im Gewässerrandstreifen), § 52 Abs. 1 WHG-E (Befreiungen im Wasserschutzgebiet) und § 78 Abs. 5 WHG-E (Genehmigungen im Überschwemmungsgebiet) übertragen werden soll. Daher wird dringend um Prüfung einer weiteren Vereinheitlichung der Fristen gebeten.

Zu § 11a Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 a) WHG-E – Begriff der Erdwärmepumpe

In § 11a Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 a) WHG-E wird der Begriff „Erdwärmepumpe“ verwendet. Der Begriff ist nicht gebräuchlich und wirft insofern Fragen auf. An anderen Stellen kommt Umschreibung „Anlage zur Gewinnung von Erdwärme“ zur Anwendung, der im Sinne einer klaren und einheitlichen Begrifflichkeit auch hier gewählt werden sollte.

Zu § 11a Abs. 6 Satz 1 Nr. 5 d) WHG-E – Temperaturabsenkung

Wir begrüßen längere Fristen bei Vorhaben mit Temperaturabsenkungen von über 1 Kelvin. Aus unserer Sicht sind die Vorgaben zu Temperaturabsenkung dennoch unzureichend, um den Gewässerschutz zu gewährleisten. Diese sollten ergänzt und konkretisiert werden.

Grundsätzlich ist es wichtig zu prüfen, ob die Regelungen mit den Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG in Einklang gebracht werden können, damit der Ausbau erneuerbarer Energien nicht durch die Richtlinie ausgebremst wird. Hierfür ist bei der Nutzung der Wärme von Gewässern unter anderem der Aspekt der möglichen Beeinträchtigung der Fischfauna zu prüfen. Zudem kann eine Temperaturabsenkung je nach Betrag den allgemeinen Grundsätzen der Gewässerbewirtschaftung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 WHG zuwiderlaufen. Hier sind in erster limnologisch-ökologische Effekte zu betrachten. Gegebenenfalls sind dabei die Naturschutzbehörden zu beteiligen. Daher ist eine Berücksichtigung von Temperaturabsenkungen durch längere Fristen für die entscheidenden Behörden ein richtiger Ansatz.

Darüber hinaus haben uns folgende Hinweise zur Bezugnahme auf Temperaturabsenkungen aus der Praxis erreicht:

- Eine Bewertung der einzelnen Einleitungsstelle und die Festsetzung der maximal möglichen Temperaturerniedrigung einer Anlage ist für den Schutz der Oberflächenwasserkörper ungenügend. Es ist davon auszugehen, dass auch an kleineren, abflussschwächeren Oberflächengewässern entlang des Fließverlaufs mehrere Anlagen entstehen werden. Daher muss neben der Festlegung der maximalen Temperaturerniedrigung von 1 K für die einzelne Nutzungsanlage auch eine Gesamtbetrachtung des Flusswasserkörpers und dessen Temperaturveränderung in Gänze durchgeführt werden.
- Um den guten ökologischen Zustand erreichen bzw. erhalten zu können, sollten die in der Verordnung zum Schutz von Oberflächengewässern (OGwV) benannten Werte der allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten für Temperatur und Temperaturerhöhung um die Werte für eine Temperaturerniedrigung ergänzt werden. Hierbei sind die Zuordnungen der Fischgemeinschaften zu den Gewässertypen und die darin vorgegebenen Maximaltemperaturen durch Minimaltemperaturen zu ergänzen und durch Messung zu überwachen.
- Aufgrund der bereits eingetretenen Temperaturerhöhungen und der zu erwartenden weiter steigenden Lufttemperaturen ist die Nutzung der Anlagen an Gewässern auch zur Kühlung von Gebäuden naheliegend. Die damit verbundene Temperaturerhöhung in Oberflächengewässern ist ebenso über die Erfassung der summarischen Effekte mehrerer Anlagen zu erfassen und für den Wasserkörper zu begrenzen. Aufgrund der bereits aktuell messbaren, deutlichen Erhöhung der Wassertemperaturen in den Oberflächengewässern werden die Spielräume zur weiteren Temperaturerhöhung als äußerst gering bis nicht vorhanden beurteilt. Die Zielerreichung nach Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) für viele Flusswasserkörper wird durch eine weitere Wärmezufuhr gefährdet.
- Als Bezugspunkt für die Beurteilung der Temperaturveränderungen werden die Hauptwerte Niedrigwasserdurchfluss (MNQ) und Mittelwasserdurchfluss (MQ) des Gewässers herangezogen. In kleineren Fließgewässern sind diese Werte aufgrund nicht vorhandener Pegelaufzeichnungen nicht bekannt. Daher ist aus unserer Sicht erforderlich, die Nutzung als Wärmequelle ausschließlich auf Gewässer mit amtlichen Pegeln zu beschränken.

Zu § 11a Abs. 6 Satz 2 WHG-E – Fristverlängerung in Ausnahmefällen

Wir bitten darum klarzustellen, für welche Vorhaben eine Fristverlängerung in Ausnahmefällen möglich ist.

§ 11a Abs. 6 Satz 2 WHG-E sieht vor, dass die zuständige Behörden Fristen in „durch außergewöhnliche Umstände hinreichend begründeten Fällen“ bei manchen Vorhaben um drei bzw. sechs Monate verlängern kann. Laut der Begründung (S. 17) ist eine Fristverlängerung auch für

die Vorhaben nach § 11a Abs. 6 Satz 1 Nr. 2b und 3c WHG-E möglich. Dies steht im Artikel selbst jedoch nicht. Wir bitten, dies zu prüfen und zu vereinheitlichen.

Zu §§ 38, 52 und 78 WHG-E – Ausnahmegenehmigungen

Wir betonen, dass die Ziele des Gewässerschutzes bei der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen weiterhin umfassend berücksichtigt werden müssen. Daher sollte nach Vorhaben differenziert werden, ob Ausnahmegenehmigungen erteilt werden.

Bei der Erteilung von Ausnahmegenehmigung darf das Schutzziel der Wasserschutzgebiete und damit die langfristige Trinkwasserversorgung nicht gefährdet werden. Daher sollte stärker zwischen den Erneuerbare-Energien-Vorhaben differenziert werden. Insbesondere Anlagen, die einen Eingriff in die Deckschichten erforderlich machen, z.B. Erdwärmesonden, stellen hier eine größere Gefahr dar und sollten daher anders betrachtet werden. Der Vorrang der Wasserversorgung und damit des Grundwasserschutzes vor dem Ausbau der erneuerbaren Energien muss gewahrt bleiben.

Zudem sollte bei Ausnahmegenehmigungen nach § 78 Abs. 5 WHG sichergestellt sein, dass bei einem Bau derartiger Anlagen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten der Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt wird. Hierbei ist klarzustellen, dass im Hochwasserfall und bei der Beschädigung von Anlagen kein Schadensersatz vonseiten der Behörden zu erwarten ist, da trotz Ausnahmegenehmigung die Entscheidung, eine Anlage in einem solchen Gebiet zu errichten und zu betreiben, bei dem Anlagenbetreiber liegt.

Weitere Hinweise

Im Gesetzentwurf fehlen vollständig Angaben zur Wasserentnahmestelle an Oberflächengewässer für Flusswärmepumpen. Hier weisen wir sicherheitshalber auf folgende aktuelle Angaben zum Stand der Technik hin: 5 mm Stabweite oder Lochdurchmesser und eine Mindesttiefe der Wasserentnahme von 1 m. Die Anströmgeschwindigkeit muss an jeder Rechenstelle unter 0,2 m/s liegen. Aus der maximalen Wasserentnahme und der zulässigen Anströmung ergibt sich die geeignete Dimensionierung des Entnahmebauwerks.

Abschließend müssen wir erneut unser Unverständnis darüber zum Ausdruck bringen, wie unzureichend die Vollzugsebene in den aktuellen Gesetzgebungsverfahren berücksichtigt wird. Die sich überschlagenden, komplexen Rechtsänderungen erschweren die Arbeit in den Behörden unverhältnismäßig. Daher ist es in Zukunft erforderlich, gerade die kommunalen Spitzenverbände bei entsprechenden Vorhaben sachgerecht und mit ausreichend zeitlichem Vorlauf einzubinden. Wir bitten im Übrigen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen.